

Gemeinde Hoppenrade

Bekanntmachung des Inkrafttretens der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 2 „Bienenweg“

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der aktuellen Fassung und der §§ 5 und 22 der Kommunalverfassung für Mecklenburg-Vorpommern in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung am 07.12.2004 den Bebauungsplan Nr. 2 „Bienenweg“ als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde wurde am 22.02.2005 ohne Auflagen erteilt.

Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 2 „Bienenweg“ wird hiermit bekannt gemacht. Die Satzung tritt gemäß § 10 Abs.3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Satzung zum Bebauungsplan Nr.2 „Bienenweg“ mit Begründung ab 07.03.2005 im Amt Krakow am See, Bauamt, Markt 2 während der Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch	08.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

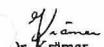
einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ein Verstoß gegen die im § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hoppenrade geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahren zu Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hoppenrade geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hoppenrade geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

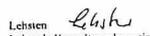
Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.


Dr. Krämer
Bauamtsleiter

Verfahrensvermerk

Die Bekanntgabe der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Bienenweg“ für die Gemeinde Hoppenrade wurde im „Krakower Seenkurier“ Nr. 03, Jahrgang 15, am 05.03.2005 veröffentlicht.

Krakow am See, den 24.02.2005


Leisten
Leitende Verwaltungsbeamtin

Gemeinde Kuchelmiß

Nichtöffentliche Beschlüsse der Gemeindevertretung Kuchelmiß vom 08.02.2005

- | | |
|--------|--|
| 1/2005 | Die Gemeindevertretung Kuchelmiß beschließt die termingerechte Kündigung eines Pachtvertrages. |
| 2/2005 | Die Gemeindevertretung Kuchelmiß beschließt eine Nutzung auszuschreiben. |

Bekanntmachung des Inkrafttretens der Klarstellungssatzung über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Serrahn

Auf Grund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches in der aktuellen Fassung und der §§ 5 und 22 der Kommunalverfassung für Mecklenburg-Vorpommern in der zurzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung am 08.02.2005 die Satzung über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Serrahn beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Die Satzung über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Serrahn wird hiermit bekannt gemacht. Die Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann diese Satzung ab 07.03.2005 im Amt Krakow am See, Bauamt, Markt 2 während der Öffnungszeiten

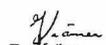
Montag	08.30 - 11.30 Uhr
Dienstag	08.30 - 11.30 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 - 11.30 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr
Freitag	08.30 - 11.30 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ein Verstoß gegen die im § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kuchelmiß am See geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahren zu Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kuchelmiß geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kuchelmiß geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

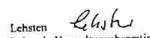
Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.


Dr. Krämer
Bauamtsleiter

Verfahrensvermerk:

Die Bekanntgabe der Satzung über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Serrahn für die Gemeinde Kuchelmiß wurde im „Krakower Seenkurier“ Nr. 03, Jahrgang 15, am 05.03.2005 veröffentlicht.

Krakow am See, den 16.02.2005


Leisten
Leitende Verwaltungsbeamtin

Impressum

Krakower Seen-Kurier

Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen
der Kommunalverwaltung

Die Heimat- und Bürgerzeitung erscheint monatlich, Auflagenhöhe 4.700, und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt. Darüber hinaus kann die Heimat- und Bürgerzeitung auch im Amt Krakow am See bezogen werden.

Herausgeber: Verlag + Druck Linus Wittich KG,
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Tel.: 039931/ 5790 (Zentrale),

Fax: 039931/ 57930, <http://www.wittich.de>.

E-mail: info@wittich-sietow.de

Satz und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, Röbeler Straße 9,

17209 Sietow, Tel.: 039931/ 5790 (Zentrale),

Fax: 039931/ 57930

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Amtsvorsteher

Verantwortlich für den außeramtlichen Teil und Anzeigenteil:

H.-J. Groß, Verlagsleiter

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen. Seit 1. Juli 2004 gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 10. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene Farbabweichungen aufzutreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

